

606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 14. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Mühlgengesetz 1981 geändert wird (Mühlgengesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie Art. II Z 4 dieses Bundesgesetzes enthält, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in jenen Belangen Bundessache, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Mühlgengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlgengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, der Mühlgengesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 260, der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985 und der Mühlgengesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 383, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Roggen auch für Triticale.“

2. Am Ende des § 1 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. Aktion eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Getreidewirtschaftsjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbarende Maßnahme des Bundes, mit der die Erfassung (Kontraktak-

tion) oder Lagerung (Lageraktion) von Brotgetreide (Roggen, Durumweizen, Vulgareweizen) unterstützt wird,

7. Aktionsgetreide jenes Brotgetreide, auf das sich eine Aktion erstreckt.“

3. Die §§ 2 a, 2 b und 2 c erhalten die Bezeichnungen „§ 2 b“, „§ 2 c“ und „§ 2 d“.

4. § 2 a lautet:

„§ 2 a. (1) Jeder Mühleninhaber ist verpflichtet, zum Zwecke der Handelsvermahlung nur Aktionsgetreide zu vermahlen. Mahlweizen (Normalweizen) darf überdies nur nach Maßgabe des § 2 b vermahlen werden.

(2) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an Aktionsgetreide die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem Mühlenfonds unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Aktionsgetreidemenge mitzuteilen. Das Mühlenkuratorium hat auf Grund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Menge an Aktionsgetreide die Verpflichtung zur Vermahlung von solchem Getreide für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen herabzusetzen und unter Bedachtnahme auf die sonst zur Verfügung stehende Menge an Brotgetreide festzulegen, ob und in welchem Ausmaß im betreffenden Getreidewirtschaftsjahr Triticale vermahlen werden darf; § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die im Abs. 1 erster Satz oder auf Grund des Abs. 2 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die Gesamtmenge an Brotgetreide, die sich aus der am Anfang des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge und der im Getreidewirtschaftsjahr redlicherweise als Aktionsgetreide gekauften Brotgetreidemenge zusammensetzt, mindestens so groß ist wie die aus der in diesem Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge, der in diesem Getreidewirt-

schaftsjahr verkauften Menge an Aktionsgetreide und der am Ende dieses Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge gebildete Gesamtmenge an Brotgetreide.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für
1. Getreide, das für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird,
 2. Getreide aus biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86),
 3. Getreide,
 - a) das nicht oder soweit es nicht von einer Aktion erfaßt wird, dessen Vermahlung aber aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen geboten ist, weil die Mahlprodukte zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse benötigt werden,
- und
- b) für dessen Vermahlung der Mühlenfonds auf Antrag des Mühleninhabers mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz gewährt hat.

(5) Hat ein Mühleninhaber im Getreidewirtschaftsjahr die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz oder Abs. 2 nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so gilt die Fehlmenge zu je einem Zwölftel als nicht bewilligte Vorvermahlung im Sinne des § 3 Abs. 4 für die Monate September bis Juni des nächsten sowie Juli und August des übernächsten Getreidewirtschaftsjahres. Eine Unterschreitung des jeweiligen Zwölftels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 2 a Abs. 5“ durch „§ 2 b Abs. 5“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate nach jenem Monat, in dem die zur Verfügung stehende Vermahlungsmenge nicht ausgenutzt wurde, bzw. in Fällen des Abs. 3 innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate ab Bewilligung der Fremdvermahlung zulässig; sie sind dem Mühlenfonds anzuzeigen.“

b) Der letzte Satz lautet:

„Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 5 Abs. 1 d) sind unzulässig.“

7. § 4 a lautet:

„§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, die über die Zollgrenze ausgeführt werden. Solche Vermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen.

(2) Der Mühleninhaber hat direkte Exportvermahlungen unter Angabe der Type oder Bezeichnung und der Menge der ausgeführten oder auszuführenden Mahlprodukte gemäß § 4 Abs. 1 zu melden. Er hat die Ausfuhr von Mahlprodukten über die Zollgrenze dem Mühlenfonds durch Vorlage von Austrittsbestätigungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Fehlen diese Voraussetzungen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie Rückware zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge anzurechnen.“

8. § 4 c Abs. 1 lautet:

„§ 4 c. (1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen von Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) ist in der Anmeldung die gemäß § 4 a Abs. 1 auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnende oder die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten zu erklären. Diese Waren sind austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Ist der Eigentümer einer Mühle zu ihrer dauernden Stilllegung bereit, so kann der Mühlenfonds (§ 6) nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für diese Stilllegung, wenn oder soweit sie nicht nach Abs. 2 erfolgt, Ablösebeträge zahlen. Stilllegungsanträge sind spätestens zwei Monate vor dem Tag, an dem die Stilllegung wirksam werden soll, unwiderruflich zu stellen.“

10. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1 a bis 1 e eingefügt:

„(1 a) Der Mühlenfonds hat bei der Berechnung der Ablösebeträge die tatsächliche Ausnützung der Vermahlungsmenge in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung zu berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an der möglichst raschen Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für Ablösebeträge in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ein einheitlicher Höchstsatz je Monatstonne der bescheidmäßigen und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 voll ausgenutzten Vermahlungsmenge bestimmt wird, der sich im Feber 1989 um ein Einundvierzigstel und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um ein Einundvierzigstel mehr als im Vormonat verringert; bei nicht vollständiger Ausnützung der Vermahlungsmenge ist für die Berechnung der Ablösebeträge der tatsächlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge entsprechende Teil des Höchstsatzes oder des in Betracht kommenden verringerten Höchstsatzes heranzuziehen.

(1 b) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die Höchstsumme jener Vermahlungsmengen festzusetzen, deren Freiwerden durch Stilllegung im Interesse der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft anzustreben und in Anbetracht der zur Durchführung der Stilllegungen erforderlichen finanziellen Mittel erreichbar ist. Wird diese Höchstsumme durch die nach den eingebrachten Stilllegungsanträgen für ein Freiwerden in Betracht kommenden Vermahlungsmengen überschritten, so hat der Mühlenfonds die Stilllegungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Die im ersten Satz angeführte Höchstsumme und der Höchstsatz gemäß Abs. 1 a sind vom Mühlenfonds im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(1 c) Der Mühlenfonds hat die nach Abs. 1 freiwerdenden Vermahlungsmengen Mühleninhabern, die über eine bescheidmäßige Vermahlungsmenge verfügen, durch Ausschreibung bis 31. Jänner 1989 zu dem Betrag, den er hierfür gezahlt hat, zum Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist anzubieten. In den folgenden 41 Monaten kann der Mühlenfonds solche Vermahlungsmengen zu jenem Betrag zum Erwerb anbieten, der sich ergibt, wenn man das Hundertfache des im betreffenden Monat dem stilllegenden Mühleninhaber gemäß Abs. 1 a zu entrichtenden Ablösebetrages durch den nach Abs. 2 in diesem Monat in Betracht kommenden Hundertsatz der Vermahlungsmenge teilt. Solche Angebote sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gehen zu einem Anbot Annahmen über insgesamt mehr als die ausgeschriebene Vermahlungsmenge ein, so hat der Mühlenfonds dem jeweiligen annehmenden Mühleninhaber einen der bescheidmäßigen Vermahlungsmenge dieses Mühleninhabers entsprechenden Anteil an der zur Verfügung stehenden Vermahlungsmenge mit Bescheid zuzuerkennen. Nicht berücksichtigte Annahmen sind durch Bescheid abzuweisen. Veranlassungen nach den vorstehenden Sätzen bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch das Mühlenkuratorium.

(1 d) Erreichen die Annahmen innerhalb der vom Mühlenfonds festgesetzten Frist nicht die ausgeschriebene Vermahlungsmenge, so hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums eine Zusatzvermahlung im Umfang der nicht zugewiesenen Vermahlungsmenge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inanspruchnahme monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmenge (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) allgemein festzusetzen. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlungen gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung dieses Monats als solche ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzver-

mahlung gemeldeten Vermahlungsmengen die hierfür festgesetzten Mengen, so sind die darüber liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen. Überschreitet die tatsächliche Zusatzvermahlung die freigewordene, aber nicht zum Erwerb angenommene Menge, so ist im folgenden Monat eine entsprechend geringere Zusatzvermahlung festzusetzen. Wird dagegen die Restmenge der freigewordenen und nicht gemäß Abs. 1 c vergebenen Vermahlungsmengen nicht oder nicht zur Gänze als Zusatzvermahlung in Anspruch genommen, so hat der Mühlenfonds diese Restmenge für den nächsten Monat als Zusatzvermahlung festzusetzen bzw. einer bereits festgesetzten Zusatzvermahlung zuzuschlagen.

(1 e) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für je 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen Zuschusses zu den Kosten der indirekten Exportvermahlung (§ 4 b Abs. 3) vorzuschreiben. Ist zu erwarten, daß die Zusatzvermahlung wegen der Höhe der Zusatzbeiträge nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen wird, so ist der Zusatzbeitrag so festzusetzen, daß die Zusatzvermahlung von den Mühlen durchgeführt werden kann. Für Zusatzvermahlungen sind keine Grundbeiträge zu entrichten. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“

11. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der Eigentümer zur dauernden Stilllegung seiner Mühle ohne volle oder teilweise Zahlung eines Ablösebetrages bereit ist, hat der Mühlenfonds auf seinen Antrag durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die durch die Stilllegung freiwerdende Vermahlungsmenge (§ 2) mit Bescheid einer oder mehreren anderen Mühlen mit Zustimmung des jeweiligen Inhabers zu übertragen. In der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ist die Vermahlungsmenge der stillzulegenden Mühle bei einer nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung voll ausgenützten bescheidmäßigen Vermahlungsmenge zu 100 vH, bei nur teilweiser Ausnutzung jedoch nur anteilig, zu übertragen. Im Feber 1989 verringert sich dieser Hundertsatz um 2 vH und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um 2 vH mehr als im Vormonat. Durch solche Stilllegungen freigewordene Vermahlungsmengen sind auf die Höchstsumme gemäß Abs. 1 b anzurechnen.“

12. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Ergeben sich bei Stilllegungen von Mühlen gemäß Abs. 1, 2 oder 2 a oder bei sonstigen durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Maßnahmen zur Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Härten für die in den betroffenen Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel

angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die kein zumutbarer Arbeitsplatz gefunden werden konnte, zu unterstützen.“

13. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. Herabsetzung der Verpflichtung zur Vermahlung von Aktionsgetreide und Zulassung der Vermahlung von Triticale gemäß § 2 a Abs. 2;“

b) Z 3 lautet:

„3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 b Abs. 3;“

c) Z 8 lautet:

„8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 b Abs. 3;“

d) Z 9 lautet:

„9. Festlegung der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;“

e) Nach der Z 10 wird folgende Z 10 a eingefügt:

„10 a. Festsetzung des Höchstsatzes der Ablösebeträge gemäß § 5 Abs. 1 a, Festsetzung der Vermahlungsmengen-Höchstsumme gemäß § 5 Abs. 1 b, Veranlassungen betreffend freiwerdende Vermahlungsmengen gemäß § 5 Abs. 1 c, Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 5 Abs. 1 d und Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 e sowie Übertragung der Vermahlungsmenge gemäß § 5 Abs. 2;“

14. § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Zahlungen gemäß § 2 d;“

15. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zahlungen gemäß § 4 b Abs. 8;“

16. Dem § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit es zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 a bis 1 c zwingend geboten ist, hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums über die im ersten Satz festgesetzten

Höchstbeträge hinaus die Grundbeiträge zeitlich befristet bis zu einem Betrag zu erhöhen, der für die Bedeckung dieser Maßnahmen unter Bedachtnahme auf eine möglichst rasche Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft erforderlich ist. Bei der Errechnung dieses Betrages ist so vorzugehen, daß bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die finanziellen Mittel des Mühlenfonds unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zweckgebunden verwendet sind. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“

17. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

18. § 18 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 b Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 2 a Abs. 4 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales.

(7) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 Z 6, des § 2 a Abs. 2 und des § 2 b Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel III

(1) Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 18 Abs. 6 und 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung des Art. II Z 18 dieser Novelle.

VORBLATT

Probleme:

Die in der geplanten Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 vorgesehenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung bedürfen für ihre Durchsetzung eines entsprechenden mühlenrechtlichen Instrumentariums.

Die Möglichkeit der direkten Exportvermahlung wird zu wenig in Anspruch genommen. Für diese Exportvermahlung muß daher eine attraktivere Regelung gefunden werden.

Die Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft bedarf einer Beschleunigung durch zusätzliche Anreize.

Die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 ist mit 30. Juni 1988 befristet und muß daher vor Ablauf dieser Frist verlängert werden.

Ziele:

Schaffung eines mühlenrechtlichen Instrumentariums zur Durchsetzung der das Brotgetreide betreffenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der Marktordnung.

Regelung der direkten Exportvermahlung in vereinfachter und größeren Anreiz bietender Art.

Beschleunigung der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft durch geänderte Stilllegungsregelungen.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Inhalt:

Verpflichtung zur Vermahlung von Brotgetreide aus Kontrakt- oder Lageraktionen, Nichtanrechnung der direkten Exportvermahlung auf die Vermahlungsmenge der Mühle, geänderte Regelungen bei Stilllegungen von Mühlen für die Festsetzung von Ablösebeträgen und für die durch Stilllegung freiwerdenden Vermahlungsmengen (Verkauf, Zusatzvermahlung).

Alternativen:

Kurzfristige unveränderte Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Mit Ausnahme der Förderungsmittel für direkte Exportvermahlungen, die bei Inanspruchnahme der schon derzeit bestehenden Exportförderungsmöglichkeiten für Getreideverarbeitungsprodukte vom BMfLuF zu gewähren sind, keine für den Bund.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) sowie aus der als Art. I der Mühlen-gesetz-Novelle 1988 vorgesehenen Verfassungsbestimmung.

Seit dem Inkrafttreten des Mühlen-gesetzes im Jahr 1960 hat sich die Zahl der aktiven Mühlen in Österreich bis zum Ende des Jahres 1987 von 1 077 auf 409 und die Summe der monatlichen Vermahlungsmengen von 71 647 t auf 54 422,2 t verringert. In diesem Zeitraum hat der Mühlenfonds an die Inhaber stillgelegter Mühlen Ablösebeträge in der Gesamthöhe von rund 253 855 000 S und Zuwendungen an Arbeitnehmer solcher Mühlen in der Gesamthöhe von 5 117 000 S geleistet. Die Mittel für diese Zahlungen des Mühlenfonds wurden ausschließlich durch Beiträge der Mühlen aufgebracht.

Das durch die Mühlen-gesetz-Novelle 1978 geschaffene Instrumentarium zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung hat sich nun schon fast zehn Jahre lang bestens bewährt.

Die indirekten Exportvermahlungen betragen im Jahre 1986 11 879,8 t und im Jahre 1987 13 009,5 t.

Während die direkten Exportvermahlungen im Jahr 1983 die Rekordhöhe von 28 799,4 t erreichten, betragen sie in den Jahren 1986 und 1987 nur mehr 68,8 t bzw. 5,3 t.

Im Bereich der indirekten Exportvermahlungen ist somit eine beständige Aufwärtsentwicklung, im Bereich der direkten Exportvermahlungen hingegen eine ungünstige Entwicklung festzustellen.

Die direkten und die indirekten Exportvermahlungen des Jahres 1987 wurden durch den Mühlenfonds mit insgesamt mehr als 19,5 Millionen Schilling gefördert, die von den Mühlen aufgebracht wurden. Ohne das im Mühlen-gesetz verankerte Exportförderungsinstrumentarium hätte die Mühlenwirtschaft diesen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Handelsbilanz und zur Verwertung inländischer Brotgetreideüberschüsse nicht leisten können.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 9. September 1987, Zl. 670 003/48-V/5/87, ist zur Frage der EG-Integrationsverträglichkeit des österreichischen Mühlenrechtes folgendes zu bemerken:

Laut Mitteilung der Österreichischen Mission in Brüssel gibt es keine gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend das Mühlenrecht, dieses ist vielmehr (mit Ausnahme bestimmter Außenhandelsregelungen über Abschöpfungen und Exporterstattungen bei Mehl) Sache der Mitgliedsstaaten der EG.

Einschlägige Kontakte mit berührten Wirtschaftskreisen im In- und Ausland ergaben überdies, daß in Frankreich schon seit langer Zeit dem Mühlen-gesetz 1981 vergleichbare Regelungen bestehen und daß man in der Bundesrepublik Deutschland bemüht ist, mühlenrechtliche Vorschriften nach dem Vorbild Frankreichs und Österreichs einzuführen.

Zur Frage der EG-Konformität jener Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der Marktordnung, die durch das im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene mühlenrechtliche Instrumentarium wirksam werden sollen, darf auf die diesbezüglichen Ausführungen auf den Seiten 2 bis 4 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 verwiesen werden.

Mit der geplanten Mühlen-gesetz-Novelle 1988 werden im wesentlichen folgende Ziele angestrebt:

1. Durchsetzung der das Brotgetreide betreffenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der Marktordnung durch die Verpflichtung der Mühleninhaber zur Vermahlung von Brotgetreide aus Kontrakt- oder Lageraktionen.
2. Verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeit zur direkten Exportvermahlung durch Nichtanrechnung dieser Vermahlung auf die Vermahlungsmenge der Mühle.
3. Beschleunigung der Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft durch ent-

sprechende Regelungen im Zusammenhang mit Mühlenstilllegungen (Festsetzung von Ablösebeträgen und Zusatzvermahlungen, Verkauf von Vermahlungsmengen).

4. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre.

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund mit Ausnahme der zur Förderung direkter Exportvermahlungen (im Rahmen der bereits bestehenden Förderungsmöglichkeiten für den Export von Getreideverarbeitungsprodukten) vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzuwendenden Mittel keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Da die im Art. II Z 4 vorgeschlagenen Regelungen nicht solche Ausübungsvorschriften für die Erwerbstätigkeit der Mühleninhaber sind, die unter die „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) fallen, sondern mühlenrechtliche Maßnahmen darstellen, die der Durchsetzung des Brotgetreidekonzeptes der Bundesregierung im Rahmen der Bemühungen um die Strukturverbesserung im Bereich der Marktordnung dienen, soll — wie dies auch bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen geschieht — durch eine Verfassungsbestimmung sichergestellt werden, daß Vorschriften in der Art des Art. II Z 4 bis zum Ablauf der nach dem Entwurf mit 30. Juni 1992 befristeten Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache sind. Weiters soll durch Art. I ermöglicht werden, daß die im Art. II Z 4 geregelten Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden können.

Zu Artikel II:

Zu den Z 1 (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), **2** (§ 1 Abs. 3 Z 6 und 7), **3** (§§ 2 b, 2 c und 2 d), **4** (§ 2 a), **5** (§ 3 Abs. 1 Z 1), **13** (§ 8 Abs. 1 Z 2 a und 3), **14** (§ 13 Abs. 1 Z 2) und **8** (§ 18 Abs. 6 und 7):

Das mit dem vorgeschlagenen § 2 a geschaffene Instrumentarium zur Durchsetzung der das Brotgetreide betreffenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Marktordnungsbereich (Getreidemengenbegrenzung durch Kontraktaktionen und Lageraktionen sowie durch Förderung von Ökologieflächen) entspricht im wesentlichen dem schon seit langer Zeit bestens bewährten Instrumentarium des geltenden § 2 a (künftig § 2 b) zur Durchsetzung

des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung.

In den Verhandlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den berührten Wirtschaftskreisen wurde klargestellt, daß dieses neue Instrumentarium nur dann funktionstüchtig sein wird, wenn der Mühleninhaber beim Erwerb von Aktionsgetreide (auf Grund entsprechender Kennzeichnungsmaßnahmen, Bescheinigungen usw.) sicher sein kann, daß es sich tatsächlich um Aktionsgetreide handelt; vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Getreidewirtschaftsfonds wurde zugesichert, daß diese Sicherheit durch entsprechende Kontrollmaßnahmen des Getreidewirtschaftsfonds gegeben sein wird. Nach § 2 a Abs. 3 wird es im übrigen für die Erfüllung der Aktionsgetreide-Vermahlungspflicht entscheidend sein, daß der Mühleninhaber Brotgetreide „redlicherweise als Aktionsgetreide gekauft hat“.

Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Aktionen für Triticale ausschließt, wird im zweiten Absatz des vorgeschlagenen § 2 a eine eigene Regelung betreffend die Vermahlung von Triticale getroffen. Auf diese Sonderregelung bezieht sich die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 1 letzter Satz.

Mühleninhaber sollen nach § 2 a Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes dann nicht zur Vermahlung von Aktionsgetreide verpflichtet sein, wenn sie

1. Getreide für landwirtschaftliche Selbstversorgung im Lohn vermahlen (siehe die geltenden §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 6) oder

2. Getreide aus biologischem Anbau, biologischem Landbau oder biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches vermahlen (auf Grund diesbezüglicher Beschlüsse der Codexkommission ergingen folgende Erlässe: Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Zl. III-52 010/5-6 b/84 vom 4. Juli 1984 betreffend Österreichisches Lebensmittelbuch, Kapitel „BIO“; Richtlinien für Schädlingsbekämpfungsmittel bei Getreide, Gemüse und Obst aus biologischem Anbau, veröffentlicht in den „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ Heft Nr. 6/1984; Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Zl. III-52 010/22-6 b/84 vom 11. März 1985 betreffend Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement „biologisch“, veröffentlicht in den „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ Heft Nr. 5/1985; Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst Zl. III-32 010/32-6 b/86 vom 10. Juli 1987 betreffend Österreichisches Lebensmittelbuch, III. Auflage, Richtwerte für Schwermetalle in Böden, die für biologischen Landbau genützt werden, veröffentlicht in den

„Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ Heft Nr. 9/1987. Weitere einschlägige Codexregelungen sind im Entstehen.) oder

3. mit bescheidmäßiger Erlaubnis des Mühlenfonds Mahlprodukte aus Nicht-Aktionsgetreide erzeugen, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse benötigt werden (so wird beispielsweise für die Kekserzeugung kleberarmer, in Aktionen möglicherweise nicht oder nur in unzureichender Menge berücksichtigter Mahlweizen und aus den diesbezüglichen Konsumentenwünschen und Verzehrsgewohnheiten entsprechenden ernährungsphysiologischen Gründen für die Erzeugung bestimmter Backwaren von Aktionen nicht erfaßter Dinkelweizen benötigt).

Die durch den vorgesehenen neuen § 2 a erforderliche Änderung der Bezeichnungen der geltenden §§ 2 a, 2 b und 2 c (sie sollen künftig als §§ 2 b, 2 c und 2 d bezeichnet werden) verlangt die entsprechende Anpassung jener Gesetzesstellen, in denen die erwähnten Paragraphen zitiert werden (§ 3 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 6 und 7).

Der Anpassung an den vorgeschlagenen § 2 a dienen die Änderungsvorschläge betreffend § 1 Abs. 3 Z 6 und 7, § 8 Abs. 1 Z 2 a und § 18 Abs. 6 und 7.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 4 Z 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung dient der Klarstellung, wann die Dreimonatsfrist für Nachvermahlungen beginnt, und der Festlegung, daß diese Frist bei Nachvermahlungen von Fremdvermahlungen ab Bewilligung der Fremdvermahlung läuft.

Zu den Z 6 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz), 7 (§ 4 a), 8 (§ 4 c Abs. 1), 13 (§ 8 Abs. 1 Z 8 und 9) und 15 (§ 13 Abs. 1 Z 4):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 a soll die direkten Exportvermahlungen dadurch attraktiver machen, daß diese Vermahlungen nicht auf die Vermahlungsmenge der Mühle angerechnet werden und die Inanspruchnahme dieser Vermahlungsmöglichkeit organisatorisch vereinfacht wird; zum Abs. 2 letzter Satz vergleiche § 4 a Abs. 11 letzter Satz des Mühlengesetzes 1981 in der geltenden Fassung.

Im Hinblick auf die negativen Erfahrungen mit den nach dem geltenden § 4 a Abs. 11 möglichen förderungsfreien direkten Exportvermahlungen (ohne Anrechnung auf die Vermahlungsmenge der Mühle) wurde in den Verhandlungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den berührten Wirtschaftskreisen klargestellt, daß die in Aussicht genommene Neuregelung der direkten Exportvermahlungen nur dann praktische Bedeutung erlangen kann, wenn diese Vermahlungen entsprechend gefördert werden. Das Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft verwies diesbezüglich auf die im Getreideprotokoll 1987 vorgesehene Förderung der Exporte von unverarbeitetem Getreide und Getreideverarbeitungsprodukten.

Die vorgesehenen Änderungen des § 3 Abs. 4 letzter Satz, des § 4 c Abs. 1, des § 8 Abs. 1 Z 8 und 9 und des § 13 Abs. 1 Z 4 dienen der Anpassung an den vorgeschlagenen § 4 a.

Zu den Z 6 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz), 9 (§ 5 Abs. 1), 10 (§ 5 Abs. 1 a bis 1 e), 11 (§ 5 Abs. 2), 12 (§ 5 Abs. 6 erster Satz), 13 (§ 8 Abs. 1 Z 10 a) und 16 (§ 13 Abs. 3):

Die Textvorschläge betreffend § 5 Abs. 1, 1 a bis 1 e, 2 und 6 erster Satz bezwecken eine möglichst rasch wirksame Beschleunigung der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft im Zusammenhang mit Mühlenstillegungen durch auf die in Aussicht genommene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes abgestellte Regelungen betreffend Ablösebeträge für Stillegungen (Abs. 1, 1 a, 1 b letzter Satz) und die Verfügung über die durch Stillegungen freiwerdenden Vermahlungsmengen (Festsetzung der Höchstsumme solcher Vermahlungsmengen gemäß Abs. 1 b, Verkauf der Vermahlungsmengen gemäß Abs. 1 c, Festsetzung einer Zusatzvermahlung gemäß Abs. 1 d und eines Zusatzbeitrages gemäß Abs. 1 e, Übertragung der Vermahlungsmenge gemäß Abs. 2) sowie die Anpassung der Bestimmungen über die Zuwendungen an Arbeitnehmer an diese vorgeschlagenen Strukturverbesserungsmaßnahmen.

Die vorgesehenen Regelungen betreffend die Zusatzvermahlung und den Zusatzbeitrag (§ 5 Abs. 1 d und 1 e) sind dem geltenden § 4 a Abs. 2 und 8 erster und zweiter Satz nachgebildet.

Die im § 5 Abs. 1 a, 1 b, 1 c, 1 d, 1 e und 2 vorgesehenen Beschlüsse des Mühlenkuratoriums sollen im § 8 Abs. 1 durch die vorgeschlagene Z 10 a berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 Abs. 3 soll verhindern, daß die Strukturverbesserungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 a bis 1 c aus Geldmangel nicht oder nicht mit der angestrebten Schnelligkeit getroffen werden können.

Zu Z 17 (§ 18 Abs. 4):

Da das Mühlengesetz 1981 in der geltenden Fassung gemäß § 18 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft tritt, ist eine Verlängerung erforderlich. Wie in den Entwürfen für die Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 und die Preisgesetznovelle 1988 ist eine Verlängerung der Geltungsdauer um vier Jahre vorgesehen.

Zu Artikel III:

Da das Mühlengesetz 1981 in der geltenden Fassung mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft tritt, muß die Mühlengesetz-Novelle 1988 (zumindest Art. II Z 17) mit 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Entwurf

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988)

Geltender Text

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Vermahlung (Abs. 3 Z 1) von Roggen oder Weizen zu Mahlprodukten (Abs. 3 Z 2) in Mühlen (Abs. 3 Z 3), die entweder in Ausübung einer Tätigkeit, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegt, oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Roggen gelten auch für Triticale.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Vermahlung jede mechanische Strukturveränderung des Korns,
2. Mahlprodukt jedes Produkt einer Roggen- oder Weizenvermahlung für menschliche Genußzwecke,
3. Mühle jede Einrichtung, in der eine Vermahlung erfolgt,
4. Aufschüttmenge die aus dem Lager in ungereinigtem Zustand in die Mühlenreinigung (Kopperei) gebrachte Getreidemenge,
5. Vermahlungsmenge jene Summe von Aufschüttmengen, die gemäß § 2 vermahlen werden darf.

§ 2 a. (1) Bei der Handelsvermahlung von Vulgareweizen darf, soweit es sich nicht um eine Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 oder § 4 b Abs. 1 handelt, in den durch § 2 Abs. 1 erster Halbsatz erfaßten Mühlen der Anteil des Mahlweizens (Normalweizens) im Getreidewirtschaftsjahr 1978/79 höchstens ein Drittel und in jedem der folgenden Getreidewirtschaftsjahre höchstens ein Sechstel betragen. Das Getreidewirtschaftsjahr im Sinne dieses Bundesgesetzes beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der für die Qualität von Weizen maßgebenden Kriterien, wie beispielsweise des Feuchtigkeitsgehaltes, des Besatzes und des Feuchtklebergehaltes, und der einschlägigen Bestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die branchenüblichen Gewohnheiten durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Getreide als Qualitätsweizen und als Mahlweizen (Normalweizen) im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

Vorgeschlagener Text

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Roggen auch für Triticale.“

2. Am Ende des § 1 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. Aktion eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Getreidewirtschaftsjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbarende Maßnahme des Bundes, mit der die Erfassung (Kontraktaktion) oder Lagerung (Lageraktion) von Brotgetreide (Roggen, Durumweizen, Vulgareweizen) unterstützt wird,

7. Aktionsgetreide jenes Brotgetreide, auf das sich eine Aktion erstreckt.“

3. Die §§ 2 a, 2 b und 2 c erhalten die Bezeichnungen „§ 2 b“, „§ 2 c“ und „§ 2 d“.

(neuer § 2 a, siehe Z 4)

Geltender Text

(3) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 in dem dort angegebenen Ausmaß nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem Mühlenfonds unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Qualitätsweizenmenge mitzuteilen. Das Mühlenkuratorium hat auf Grund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen den im Abs. 1 festgesetzten Anteil des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung von Vulgareweizen für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen hinaufzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktaktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf dieses Qualitätsweizens dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr zum Zwecke der Vermahlung für das Inland mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen. Für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber diesen Pflichtanteil durch eine in diesem Getreidewirtschaftsjahr gekaufte oder durch eine im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr gekaufte und entsprechend dem vorigen Satz angerechnete Menge an Qualitätsweizen erfüllt hat.

Vorgeschlagener Text

10

606 der Beilagen

Geltender Text

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen (Normalweizen) vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen (Normalweizen) zu je einem Zehntel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate September bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres; eine Unterschreitung des jeweiligen Zehntels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.

§ 2 b. (1) Die Aufschüttmenge (§ 1 Abs. 3 Z 4) ist durch Verwiegen festzustellen. Das Verwiegen ist vor der Mühlenreinigung durchzuführen; wird jedoch das Verwiegen nur im Verlaufe oder nach der Mühlenreinigung durchgeführt, so gelten 102 vH der ermittelten Menge als Aufschüttmenge.

(2) Unterläßt ein Mühleninhaber die Mengenfeststellung gemäß Abs. 1, so vermindert sich die bescheidmäßig festgesetzte Vermahlungsmenge der Mühle für den Zeitraum dieser Unterlassung um 10 vH.

(3) In Mühlen mit einer Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen von weniger als 3 600 dt, in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird, ist die Aufschüttmenge nach Abs. 1 oder durch Rückrechnung von der Menge der insgesamt erzeugten Mahlprodukte einschließlich der Mühlennachprodukte festzustellen.

§ 2 c. Kommt der Inhaber einer Mühle einer kollektivvertraglichen Regelung betreffend die Aufsichtspflicht bei der Erzeugung von Mahlprodukten in Mühlen und der damit zusammenhängenden Aufzeichnungspflicht nicht nach, so hat ihm der Mühlenfonds die Zahlung von 245 S je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben.

Vorgeschlagener Text

4. § 2 a lautet:

„§ 2 a. (1) Jeder Mühleninhaber ist verpflichtet, zum Zwecke der Handelsvermahlung nur Aktionsgetreide zu vermahlen. Mahlweizen (Normalweizen) darf überdies nur nach Maßgabe des § 2 b vermahlen werden.

(2) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an Aktionsgetreide die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem Mühlenfonds unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Aktionsgetreidemenge mitzuteilen. Das Mühlenkuratorium hat auf Grund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende

Menge an Aktionsgetreide die Verpflichtung zur Vermahlung von solchem Getreide für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen herabzusetzen und unter Bedachtnahme auf die sonst zur Verfügung stehende Menge an Brotgetreide festzulegen, ob und in welchem Ausmaß im betreffenden Getreidewirtschaftsjahr Triticale vermahlen werden darf; § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die im Abs. 1 erster Satz oder auf Grund des Abs. 2 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die Gesamtmenge an Brotgetreide, die sich aus der am Anfang des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge und der im Getreidewirtschaftsjahr redlicherweise als Aktionsgetreide gekauften Brotgetreidemenge zusammensetzt, mindestens so groß ist wie die aus der in diesem Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge, der in diesem Getreidewirtschaftsjahr verkauften Menge an Aktionsgetreide und der am Ende dieses Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge gebildete Gesamtmenge an Brotgetreide.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Getreide, das für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird,
2. Getreide aus biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86),
3. Getreide,
 - a) das nicht oder soweit es nicht von einer Aktion erfaßt wird, dessen Vermahlung aber aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen geboten ist, weil die Mahlprodukte zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse benötigt werden,
 - und
 - b) für dessen Vermahlung der Mühlenfonds auf Antrag des Mühleninhabers mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz gewährt hat.

(5) Hat ein Mühleninhaber im Getreidewirtschaftsjahr die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz oder Abs. 2 nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so gilt die Fehlmenge zu je einem Zwölftel als nicht bewilligte Vorvermahlung im Sinne des § 3 Abs. 4 für die Monate September bis Juni des nächsten sowie Juli und August des übernächsten Getreidewirtschaftsjahres. Eine Unterschreitung des jeweiligen Zwölftels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.“

Geltender Text

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozess

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg 245 S,

(4) Vor- und Nachvermahlungen von Teilmengen gelten, jedoch nur unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen, nicht als Überschreitungen der Vermahlungsmengen im Sinne des Abs. 1:

1. Vorvermahlungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihre Notwendigkeit dem Mühlenfonds nachgewiesen worden ist und dieser die Vorvermahlungen bewilligt hat. Diese Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Naturkatastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehinderung oder wegen eines besonderen Bedarfes für den Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung oder für die Winterversorgung verkehrsabgelegener Gebiete erforderlich ist. Die Einbringung der Vorvermahlung ist vom Mühlenfonds dem Anlaßfall entsprechend zu befristen. Die Durchführung von Vorvermahlungen in einem Monat, in dem eine bereits durchgeführte Vorvermahlung eingebracht wird, ist unzulässig. Hingegen kann der Mühlenfonds die Einbringungsfrist einer bereits durchgeführten Vorvermahlung dann verlängern, wenn ihm die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird; in solchen Fällen ist die Einbringung der Vorvermahlung spätestens mit dem sechsten Monat nach dem Monat ihrer Durchführung zu befristen.

2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate zulässig; sie sind dem Mühlenfonds anzuzeigen.

Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 4 a) sind unzulässig.

§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, soweit hiefür Zuschüsse gemäß Abs. 4 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden.

Vorgeschlagener Text

5. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 2 a Abs. 5“ durch „§ 2 b Abs. 5“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate nach jenem Monat, in dem die zur Verfügung stehende Vermahlungsmenge nicht ausgenützt wurde, bzw. in Fällen des Abs. 3 innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate ab Bewilligung der Fremdvermahlung zulässig; sie sind dem Mühlenfonds anzuzeigen.“

b) Der letzte Satz lautet:

„Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 5 Abs. 1 d) sind unzulässig.“

7. § 4 a lautet:

„§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, die über die Zollgrenze ausgeführt werden. Solche Vermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen.“

Geltender Text

(2) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Berücksichtigung des Ausmaßes der für Exporte von Mahlprodukten erforderlichen direkten Exportvermahlungen monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmengen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) eine Zusatzvermahlung allgemein festzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung kann auch von Mühleninhabern durchgeführt werden, die keine direkten Exportvermahlungen tätigen. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung über diesen Monat als Zusatzvermahlung ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungen die für Zusatzvermahlungen festgesetzten Mengen, so sind die über dem festgesetzten Ausmaß liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen.

(3) Direkte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.

(4) Zur Förderung direkter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(5) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 4 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mahlprodukten zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 4 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden;

Vorgeschlagener Text

(2) Der Mühleninhaber hat direkte Exportvermahlungen unter Angabe der Type oder Bezeichnung und der Menge der ausgeführten bzw. auszuführenden Mahlprodukte gemäß § 4 Abs. 1 zu melden. Er hat die Ausfuhr von Mahlprodukten über die Zollgrenze dem Mühlenfonds durch Vorlage von Austrittsbestätigungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Fehlen diese Voraussetzungen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie Rückware zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge anzurechnen.“

14

606 der Beilagen

eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(6) Um die Förderung nach Abs. 4 zu erlangen, hat der Mühleninhaber die entsprechenden Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c innerhalb von sechs Monaten ab deren Ausstellung dem Mühlenfonds vorzulegen.

(7) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 5 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn die Mahlprodukte von der Mühle ausgeliefert wurden. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezahlte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(8) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag in gleicher Höhe wie der Zuschuß zu den Vermahlungskosten (Abs. 4) vorzuschreiben. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Für Zusatzvermahlungen sind Grundbeiträge zu entrichten. Der Mühlenfonds kann auszahlende Zuschüsse, für die die auf Grund des Zusatzbeitrages einzuhebenden Mittel noch nicht ausreichen, aus seinen Mitteln gemäß § 13 Abs. 1 vorstrecken.

(9) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 5 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 5 abzuschließen.

(10) Wenn und insoweit die für die Zusatzvermahlung eines Monats gezahlten Zusatzbeiträge für die Gewährung der Zuschüsse für direkte Exportvermahlungen dieses Monats nicht ausreichen, hat das Mühlenkuratorium durch Beschluß in den folgenden Monaten Zusatzvermahlungen festzusetzen, bis die fehlenden Beträge aufgebracht sind. Überschreiten die Zusatzbeiträge eines Monats die für solche Exportvermahlungen des gleichen Monats und vorangegangener Monate auszahlenden Zuschüsse, so sind die verbleibenden Mittel für die Gewährung von Zuschüssen solcher Exportvermahlungen des (der) folgenden Monates (Monate) zu verwenden. Im folgenden Monat (in den folgenden Monaten) sind die Zusatzvermahlungen im entsprechend verringerten Umfang festzusetzen. Soweit Zusatzbeiträge nicht in einem Jahr, gerechnet vom Monat der Zusatzvermahlung, für das sie entrichtet wurden, zur Förderung direkter

Geltender Text

Exportvermahlungen verwendet werden können, kann das Mühlenkuratorium ihre Verwendung für die Förderung indirekter Exportvermahlungen beschließen.

(11) Förderungsfreie Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, soweit hiefür weder von der Möglichkeit eines Zuschusses gemäß Abs. 4 noch von der Möglichkeit einer anderen finanziellen Förderung Gebrauch gemacht wird und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden. Förderungsfreie Exportvermahlungen dürfen erst nach Bewilligung des Mühlenfonds durchgeführt werden. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Mühleninhaber die Type oder Bezeichnung und die Menge der auszuführenden Mahlprodukte mitgeteilt und die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er auf den Zuschuß gemäß Abs. 4 und auf jede andere finanzielle Förderung verzichtet. Die Ausfuhr der Mahlprodukte aus förderungsfreien Exportvermahlungen über die Zollgrenze ist dem Mühlenfonds vom Mühleninhaber durch die Vorlage der entsprechenden Austrittsbestätigung nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle sind förderungsfreie Exportvermahlungen nicht anzurechnen, wenn der Mühlenfonds für diese Vermahlungen eine Bewilligung erteilt hat und der Mühleninhaber den Nachweis der Ausfuhr über die Zollgrenze dem Mühlenfonds fristgerecht erbracht hat; fehlen diese Voraussetzungen oder wurde entgegen der Verzichtserklärung für derartige Vermahlungen eine Förderung in Anspruch genommen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.

§ 4 c. (1) Zum Nachweis der Ausfuhr von Waren im Rahmen einer Exportvermahlung (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) sind diese Waren als austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, wenn in der Warenerklärung die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 a Abs. 4 oder § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten angegeben ist.

§ 5. (1) Wenn der Eigentümer einer Mühle zu ihrer dauernden Stilllegung bereit ist, kann der Mühlenfonds (§ 6) nach Maßgabe der ihm jeweils zur Verfügung

Vorgeschlagener Text

8. § 4 c Abs. 1 lautet:

„§ 4 c. (1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen von Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) ist in der Anmeldung die gemäß § 4 a Abs. 1 auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnende oder die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten zu erklären. Diese Waren sind austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Ist der Eigentümer einer Mühle zu ihrer dauernden Stilllegung bereit, so kann der Mühlenfonds (§ 6) nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden

Geltender Text

stehenden Mittel hierfür Ablösebeträge zahlen. Bei ihrer Berechnung sind die tatsächliche Vermahlung in der Zeit ab 1. Jänner 1954 und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt ihrer Stilllegung zu berücksichtigen; wenn es sich um die dauernde Stilllegung einer Mühle handelt, auf die § 2 Abs. 6 anzuwenden ist, sind die nach diesen Bestimmungen festzusetzende Vermahlungsmenge und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkte des durch höhere Gewalt entstandenen Schadens zu berücksichtigen. Die Vermahlungsmengen der stillgelegten Mühlen sind verfallen.

Vorgeschlagener Text

Mittel für diese Stilllegung, wenn oder soweit sie nicht nach Abs. 2 erfolgt, Ablösebeträge zahlen. Stilllegungsanträge sind spätestens zwei Monate vor dem Tag, an dem die Stilllegung wirksam werden soll, unwiderruflich zu stellen.“

10. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1 a bis 1 e eingefügt:

„(1 a) Der Mühlenfonds hat bei der Berechnung der Ablösebeträge die tatsächliche Ausnützung der Vermahlungsmenge in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung zu berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an der möglichst raschen Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für Ablösebeträge in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ein einheitlicher Höchstsatz je Monatstonne der bescheidmäßigen und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 voll ausgenützten Vermahlungsmenge bestimmt wird, der sich im Feber 1989 um ein Einundvierzigstel und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um ein Einundvierzigstel mehr als im Vormonat verringert; bei nicht vollständiger Ausnützung der Vermahlungsmenge ist für die Berechnung der Ablösebeträge der der tatsächlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge entsprechende Teil des Höchstsatzes oder des in Betracht kommenden verringerten Höchstsatzes heranzuziehen.

(1 b) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die Höchstsumme jener Vermahlungsmengen festzusetzen, deren Freiwerden durch Stilllegung im Interesse der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft anzustreben und in Anbetracht der zur Durchführung der Stilllegungen erforderlichen finanziellen Mittel erreichbar ist. Wird diese Höchstsumme durch die nach den eingebrachten Stilllegungsanträgen für ein Freiwerden in Betracht kommenden Vermahlungsmengen überschritten, so hat der Mühlenfonds die Stilllegungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Die im ersten Satz angeführte Höchstsumme und der Höchstsatz gemäß Abs. 1 a sind vom Mühlenfonds im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(1 c) Der Mühlenfonds hat die nach Abs. 1 freiwerdenden Vermahlungsmengen Mühleninhabern, die über eine bescheidmäßige Vermahlungsmenge verfügen, durch Ausschreibung bis 31. Jänner 1989 zu dem Betrag, den er hiefür gezahlt hat, zum Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist anzubieten. In den folgenden 41 Monaten kann der Mühlenfonds solche Vermahlungsmengen zu jenem Betrag zum Erwerb anbieten, der sich ergibt, wenn man das Hundertfache des im betreffenden Monat dem stilllegenden Mühleninhaber gemäß Abs. 1 a zu entrichtenden Ablösebetrages durch den nach Abs. 2 in diesem Monat in Betracht kommenden Hundertsatz der Vermahlungsmenge teilt. Solche Angebote sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gehen zu einem Anbot Annahmen über insgesamt mehr als die ausgeschriebene Vermahlungsmenge ein, so hat der Mühlenfonds dem jeweiligen annehmenden Mühleninhaber einen der bescheidmäßigen Vermahlungsmenge dieses Mühleninhabers entsprechenden Anteil an der zur Verfügung stehenden Vermahlungsmenge mit Bescheid zuzuerkennen. Nicht berücksichtigte Annahmen sind durch Bescheid abzuweisen. Veranlassungen des Mühlenfonds nach den vorstehenden Sätzen bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch das Mühlenkuratorium.

(1 d) Erreichen die Annahmen innerhalb der vom Mühlenfonds festgesetzten Frist nicht die ausgeschriebene Vermahlungsmenge, so hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums eine Zusatzvermahlung im Umfang der nicht zugeteilten Vermahlungsmenge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inanspruchnahme monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmenge (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) allgemein festzusetzen. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlungen gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung dieses Monats als solche ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungsmengen die hiefür festgesetzten Mengen, so sind die darüber liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen. Überschreitet die tatsächliche Zusatzvermahlung die freigewordene, aber nicht zum Erwerb angenommene Menge, so ist im folgenden Monat eine entsprechend geringere Zusatzvermahlung festzusetzen. Wird dagegen die Restmenge der freigewordenen und nicht gemäß Abs. 1 c vergebenen Vermahlungsmengen nicht oder nicht zur Gänze als Zusatzvermahlung in Anspruch genommen, so hat der Mühlenfonds diese Restmenge für den nächsten Monat als Zusatzvermahlung festzusetzen bzw. einer bereits festgesetzten Zusatzvermahlung zuzuschlagen.

(2) Wenn der Eigentümer einer Mühle zur dauernden Stilllegung seiner Mühle ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds bereit ist, hat auf seinen Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums an Stelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge (§ 2) einer anderen Mühle mit Zustimmung ihres Inhabers zu erhöhen. Bei dieser Erhöhung ist auf die Lage der österreichischen Mühlenwirtschaft, die Kapazität der stillgelegten Mühle im Zeitpunkt ihrer Stilllegung und die betriebstechnischen Gegebenheiten der anderen Mühle Bedacht zu nehmen; die Erhöhung darf keinesfalls die Hälfte der Vermahlungsmenge der stillgelegten Mühle erreichen. In diesem Bescheid ist ferner die Stilllegung der Mühle zu verfügen und deren Vermahlungsmenge für verfallen zu erklären.

(6) Wenn sich bei der Stilllegung einer Mühle gemäß Abs. 1, 2 oder Abs. 2 a für in dieser Mühle beschäftigte Arbeitnehmer wirtschaftliche Härten ergeben, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die ein zumutbarer Arbeitsplatz nicht gefunden werden konnte, zu unterstützen. Solche Zuwendungen an Arbeitnehmer kann der Mühlenfonds auch dann beschließen, wenn ein Mühleninhaber seine Mühle dauernd stilllegt, ihm aber nur wegen der mangelnden Zustimmung des Vertreters der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs kein Ablösebetrag bezahlt wird (§ 9).

(1 e) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für je 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen Zuschusses zu den Kosten der indirekten Exportvermahlung (§ 4 b Abs. 3) vorzuschreiben. Ist zu erwarten, daß die Zusatzvermahlung wegen der Höhe der Zusatzbeiträge nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen wird, so ist der Zusatzbeitrag so festzusetzen, daß die Zusatzvermahlung von den Mühlen durchgeführt werden kann. Für Zusatzvermahlungen sind keine Grundbeiträge zu entrichten. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“

11. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der Eigentümer zur dauernden Stilllegung seiner Mühle ohne volle oder teilweise Zahlung eines Ablösebetrages bereit ist, hat der Mühlenfonds auf seinen Antrag durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die durch die Stilllegung freierwerdende Vermahlungsmenge (§ 2) mit Bescheid einer oder mehreren anderen Mühlen mit Zustimmung des jeweiligen Inhabers zu übertragen. In der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ist die Vermahlungsmenge der stillzulegenden Mühle bei einer nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung voll ausgenützten bescheidmäßigen Vermahlungsmenge zu 100 vH, bei nur teilweiser Ausnutzung jedoch nur anteilig, zu übertragen. Im Feber 1989 verringert sich dieser Hundertsatz um 2 vH und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um 2 vH mehr als im Vormonat. Durch solche Stilllegungen freigewordene Vermahlungsmengen sind auf die Höchstsumme gemäß Abs. 1 b anzurechnen.“

12. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Ergeben sich bei Stilllegungen von Mühlen gemäß Abs. 1, 2 oder 2 a oder bei sonstigen durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Maßnahmen zur Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Härten für die in den betroffenen Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die kein zumutbarer Arbeitsplatz gefunden werden konnte, zu unterstützen.“

Geltender Text

§ 8. (1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 7 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 14 aufzufordern hat;
2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 9;
3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 a Abs. 3;
4. Erhöhung der Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1;
5. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z 1, außer in dringenden Fällen;
6. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 4 Abs. 2;
7. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4;
8. Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 4 a Abs. 2 und Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 4 und gemäß § 4 b Abs. 3;
9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 8 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;
10. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1;
11. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6;
12. Geschäftsordnung (§ 10);
13. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10);
14. Festsetzung der Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 und Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5;
15. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds;
16. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss.

§ 13. (1) Der Aufwand des Mühlenfonds (§ 6) wird durch folgende Geldmittel gedeckt:

1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von 0,80 S je 100 kg Weizenvermahlung und von 0,55 S je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;
2. Zahlungen gemäß § 2 c;

Vorgeschlagener Text

20

13. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2 a eingefügt:
„2 a. Herabsetzung der Verpflichtung zur Vermahlung von Aktionsgetreide und Zulassung der Vermahlung von Triticale gemäß § 2 a Abs. 2;“
- b) Z 3 lautet:
„3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 b Abs. 3;“
- c) Z 8 lautet:
„8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 b Abs. 3;“
- d) Z 9 lautet:
„9. Festlegung der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;“
- e) Nach der Z 10 wird folgende Z 10 a eingefügt:
„10 a. Festsetzung des Höchstsatzes der Ablösebeträge gemäß § 5 Abs. 1 a, Festsetzung der Vermahlungsmengen-Höchstsumme gemäß § 5 Abs. 1 b, Veranlassungen betreffend freierwerdende Vermahlungsmengen gemäß § 5 Abs. 1 c, Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 5 Abs. 1 d und Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 e sowie Übertragung der Vermahlungsmenge gemäß § 5 Abs. 2;“

14. § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Zahlungen gemäß § 2 d;“

606 der Beilagen

Geltender Text

3. Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Zahlungen gemäß § 3 Abs. 3;
4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 8 und gemäß § 4 b Abs. 8;

(3) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Grundbeiträge über das in Z 1 angeführte Ausmaß, höchstens jedoch bis 5 S je 100 kg Weizenvermahlung und bis 4,50 S je 100 kg Roggenvermahlung, zu erhöhen, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung.

(7) Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagener Text

15. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:
„4. Zahlungen gemäß § 4 b Abs. 8;“

16. Dem § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit es zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 a bis 1 c zwingend geboten ist, hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums über die im ersten Satz festgesetzten Höchstbeträge hinaus die Grundbeiträge zeitlich befristet bis zu einem Betrag zu erhöhen, der für die Bedeckung dieser Maßnahmen unter Bedachtnahme auf eine möglichst rasche Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft erforderlich ist. Bei der Errechnung dieses Betrages ist so vorzugehen, daß bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Bundesgesetzes die finanziellen Mittel des Mühlenfonds unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zweckgebunden verwendet sind. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“

17. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

18. § 18 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 b Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 2 a Abs. 4 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales.

(7) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 Z 6, des § 2 a Abs. 2 und des § 2 b Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“